

Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Gemeinderat
Mühlestrasse 2
5702 Niederlenz

☎ 062 886 60 31
✉ r.suter@niederlenz.ch

A-Post-Plus

SVP Lenzburg
Präsident Martin Stücheli
Seonerstrasse 5
5600 Lenzburg

Niederlenz, 12. Juni 2025

Staufbergstrasse – Signalisationsverfügung

Sehr geehrter Herr Stücheli

Im kantonalen Amtsblatt publizierte der Gemeinderat Niederlenz eine Verkehrsbeschränkung für ein Lastwagenfahrverbot ab Verzweigung Hauptstrasse/Mühlestrasse und Hauptstrasse/Dorfrain entlang des Dorfrains und der Staufbergstrasse bis zur Gemeindegrenze Lenzburg, Signal 2.07, mit Zusatztext "ausgenommen Zubringerdienst und öffentliche Dienste.

Innert der Auflagefrist erstattete die Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei (nachfolgend: SVP Lenzburg) eine Einsprache und stellte folgenden Antrag mit zusätzlichen Forderungen:

«Das Verbot für Lastwagen Signal 2.07 darf nicht verfügt werden, weil einseitige Interessen der Gemeinde Niederlenz bevorzugt werden und die Verkehrssituation als Ganzes ausgeblendet wird.»

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 teilte der Gemeinderat der SVP Lenzburg mit, dass dieser beabsichtige, auf die Einsprache wegen fehlender Legitimation nicht einzutreten und gewährte dieser das rechtliche Gehör.

Mit Eingabe vom 5. Juni 2025 nahm die SVP Lenzburg dazu Stellung. Sie führte u.a. aus, dass die SVP Lenzburg einen sehr grossen Teil der Bevölkerung vertrete und die Verkehrsbeschränkung betreffe sehr viele Einwohner von Lenzburg.

Die Einsprachelegitimation ist als gegeben zu betrachten, wenn eine betreffende Person über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Es muss sich um einen eigenen, persönlichen praktischen Nutzen handeln, der sich unmittelbar aus der Korrektur des angefochtenen Entscheids ergibt; die Wahrnehmung öffentlicher Interessen genügt dafür nicht (Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 13–17 mit Hinweisen). Bei der Anfechtung funktioneller Verkehrsanordnungen steht die Legitimation nach der bundesgerichtlichen Praxis all jenen Verkehrsteilnehmenden zu, welche den mit der strittigen Verkehrsbeschränkung belegten Strassenabschnitt mehr oder weniger regelmässig benützen, wie das bei Anwohnern oder Pendlern der Fall ist, während bloss gelegentliches Benützen der Strasse nicht genügt (BGE 136 II 539 E. 1.1; BGE 150 II 444, E. 1.1). Doch auch regelmässige Benutzer eines von der strittigen Verkehrsanordnung betroffenen Strassenabschnitts sind nur zur Anfechtung derselben legitimiert, wenn diese für sie Beeinträchtigungen von einer

gewissen Intensität zur Folge hat (BGr, 8. April 2011, 1C_43/2011, E. 7; 19. August 2021, 1C_478/2020, E. 3.3; VGr, 20. Februar 2020, VB.2018.00776, E. 1.3.1 mit zahlreichen Hinweisen; 26. September 2022, VB.2022.00024 und VB.2022.00025, E. 3.3; 26. Oktober 2023, VB.2022.00505, E. 2.1; Bertschi, § 21 N. 48 ff. mit Hinweisen). Zur Abgrenzung gegenüber der verpönten Populärbeschwerde ist daher gestützt auf § 42 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungspflege ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung einer funktionellen Verkehrsordnung im Allgemeinen nur dann zu bejahen, wenn diese dem Betroffenen einen Nachteil zufügt, der ihn in besonderer Weise trifft (Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichts vom 26.05.2025, [WBE.2024.320], Erw. I./2.4.).

Die SVP ist als Verein nicht Benützerin der von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Strasse. Gemäss § 4 Abs. 3 BauG können gesamtkantonale Organisationen Einwendungen und Beschwerden erheben, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder es um entsprechende planerische Festsetzungen geht. Das zuständige Departement führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe (§ 4 Abs. 5 BauG). Eintretensvoraussetzungen, die das Bundesrecht für das Verbandsbeschwerderecht aufstellt, gelten unter Vorbehalt der Zulassung von kantonalen und regionalen Organisationen sinngemäss ebenfalls für das kantonale Verfahren (§ 4 Abs. 6 BauG). Die SVP Lenzburg ist nachweislich nicht in der kantonalen Liste für Verbandsbeschwerden enthalten (siehe: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/bauen/bau-recht/20240808-beschwerdeberechtigte-organisationen.pdf>).

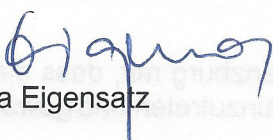
Diesen Ausführungen folgend ist die SVP-Ortspartei Lenzburg nicht zur Einsprache legitimiert. Auf Ihre Eingabe wird daher nicht eingetreten.

Freundliche Grüsse

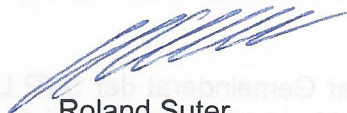
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Rita Eigensatz



Roland Suter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 61 Abs. 1 BauV innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Rechtsstillstandsfristen gelten nicht (§ 28 Abs. 2 VRPG, SAR 271.200).

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst, einem Vertreter dieser Partei oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.